

Herrn/ Frau _____

Neben der Bescheinigung des Einkommens sind folgende Angaben erforderlich:

Die Versteuerung erfolgt nach deutschem Steuerrecht:

Steuerklasse _____ der allgemeinen besonderen Steuertabelle

Im genannten Bezugszeitraum wurde die Steuerklasse gewechselt.

Der Wechsel von Steuerklasse _____ zu Steuerklasse _____ erfolgte am _____.

Das bescheinigte Einkommen unterliegt der Pauschalierung nach §§ 40 bis 40 b EStG.

Höhe der eingetragenen Freibeträge auf der Steuerkarte: _____ EUR keine

Zahl der Kinderfreibeträge: _____ keine

Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin ist kirchensteuerpflichtig: ja nein

Die Versteuerung erfolgt nach ausländischem Steuerrecht.

Beitragssatz zur Krankenversicherung: _____ % zur Pflegeversicherung: _____ %

Bei Änderung des Beitragssatzes im genannten Bezugszeitraum bitte Zeitpunkt und Prozentsatz angeben.

Raum für Bemerkungen:

Ort, Datum

Ansprechpartner, Tel.Nr.

Unterschrift Arbeitgeber und Firmenstempel

Hinweise zur Arbeitgeberbescheinigung:

Gemäß § 9 Bundeselterngeldgesetz (BEEG) hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer dessen Arbeitsentgelt, die abgezogene Lohnsteuer einschließlich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag und den Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung (Pflichtbeiträge in gesetzlicher Höhe), sowie die Arbeitszeit zu bescheinigen.

Für die in Heimarbeit Beschäftigten und die Ihnen Gleichgestellten (§ 1 Abs. 1 und 2 des Heimarbeitsgesetzes) tritt an die Stelle des Arbeitgebers der Auftraggeber oder Zwischenmeister.

Für die Berechnung des Elterngeldes ist das Einkommen maßgebend, das im Bezugszeitraum von Elterngeld erzielt wird. Dabei ist das Einkommen aller Kalendermonate zu bescheinigen, in denen eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

Die zulässige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 30 Stunden. Bei Lehrern richtet sich die zulässige Wochenarbeitszeit nach der Pflichtstundenzahl. Die Teilzeittätigkeit darf dabei nur bis zu der Stundenzahl verrichtet werden, die dem Verhältnis von 30 Stunden zu einer Vollzeitbeschäftigung entspricht. In diesem Fall ist auch die Pflichtstundenzahl bei Vollzeittätigkeit anzugeben.

Als Einkommen aus Erwerbstätigkeit ist das steuerpflichtige Bruttoeinkommen aus nichtselbstständiger Arbeit zu berücksichtigen. Einmalige Bezüge im Sinne des § 38a Abs. 1 Satz 3 Einkommensteuergesetz (z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, einmalige Prämien) und die darauf entfallenden Steuern (Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag) und Sozialversicherungsbeiträge (Pflichtbeiträge in Höhe des gesetzlichen Arbeitnehmeranteils) werden bei der Berechnung des Einkommens jedoch nicht berücksichtigt und sind herauszurechnen.

Anstelle der monatlichen Angaben können das Bruttoeinkommen und die Abzüge auch durch eine Mehrfertigung der Gehalts-/Lohnbescheinigungen nachgewiesen werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass auch etwaige Nachberechnungen enthalten sind.

Zu erwartende Einkommensveränderungen in dem maßgeblichen Zeitraum (z.B. Lohnerhöhungen, Änderung der Dienstaltersstufe, Familienzuschläge) sind anzugeben. Für in der Zukunft liegende Zeiträume ist das voraussichtliche Einkommen anzugeben. Es ist zu vermerken, ab wann es sich um voraussichtliche Angaben handelt.

Wird in dem Zeitraum, in dem Elterngeld bezogen wird, ein weiteres Kind geboren, für das laufendes Mutterschaftsgeld, ein Zuschuss zum Mutterschaftsgeld oder Dienstbezüge, Anwärterbezüge und Zuschüsse nach beamtenrechtlichen Vorschriften gezahlt werden, sind diese Leistungen bis zur Geburt des weiteren Kindes auf das Elterngeld des zuvor geborenen Kindes anzurechnen. Sollte dies der Fall sein, sind der Leistungszeitraum und die Leistungshöhe bis zur Geburt des weiteren Kindes zu bescheinigen.